

## **BGer 8C 192/2019 vom 25. März 2019**

Bundesgericht, 2019-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_192\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_192_2019)

FR: TF 8C 192/2019 du 25 mars 2019

IT: TF 8C 192/2019 del 25 marzo 2019

### **Regeste**

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 25.03.2019 8C 192/2019 (8C\_192/2019)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 25.03.2019 8C 192/2019  
(8C\_192/2019) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
25.03.2019 8C 192/2019 (8C\_192/2019)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_192/2019 Urteil vom 25. März 2019 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Februar 2019 (UV 2017/83). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 14. März 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Februar 2019, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid in Würdigung der in den Akten gelegenen Arztberichte die Auffassung der Suva bestätigte, wonach die ihr am 22. März 2017 gemeldeten Rückenprobleme des Beschwerdeführers nicht überwiegend wahrscheinlich in einem ursächlichen Zusammenhang zum bei ihr versicherten Unfall vom 5. November 2002 stünden, was gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG eine Leistungspflicht dafür ausschliesse, dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 14. März 2019 darauf nicht hinreichend eingeht, dass er es insbesondere unterlässt, konkret aufzuzeigen, inwiefern die von der Vorinstanz vorgenommene Würdigung der Arztberichte rechtsfehlerhaft sein soll; lediglich den Geschehensablauf seit dem Unfallereignis aus seiner Sicht zu schildern und dabei eine ungenügende Unterstützung durch die Suva, andere Sozialversicherungsträger und weitere Behörden zu monieren, reicht nicht aus, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 in fine BGG), dass in

Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG indessen ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, Abteilung III, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 25. März 2019 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.